

# Haftung im Umgang mit Chemikalien

Verwaltungsstrafrechtliche Aspekte im  
Zusammenhang mit Verantwortlichkeiten nach  
Chemikalienrecht

Klaus Schaubmayr

29. Jänner 2010

## Übersicht

### 1. Verhältnis ChemG und VStG

In welchem Verhältnis stehen chemikalienrechtliche Vorschriften zu Bestimmungen des VStG?

### 2. Strafbarkeit und Schuld

Wann ist eine Übertretung des ChemG nach VStG strafbar?

### 3. Besondere Fälle der Verantwortlichkeit - § 9 VStG

Welche Person ist Adressat der Strafnorm?

### 4. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Welche Behörde ist zuständig?

## Übersicht

### 5. Verfahrensarten und deren behördliche Erledigung

Wann gibt es eine Strafverfügung - wann ein Straferkenntnis - wie wehrt man sich dagegen?

### 6. Kosten des Strafverfahrens

Wie hoch sind die Verfahrenskosten in 1. und 2. Instanz?

### 7. Zusammentreffen strafbarer Handlungen

Werde ich für jedes falsch gekennzeichnete Produkt extra bestraft?

### 8. Verjährung

Wie lange darf sich die Behörde mit der Verfolgung Zeit lassen?

## Verhältnis ChemG - VStG

**§ 27 ChemG:** Verantwortlichkeit zB für Richtigkeit der Einstufung und Kennzeichnung: der Hersteller, Vertreiber

**§ 72 ChemG:** Verantwortlichkeit für die Einhaltung der chemikalienrechtlichen Bestimmungen (ChemG, DurchführungsVO, VO der EU, REACH, GHS usw.) richtet sich grundsätzlich nach dem VStG, soweit ChemG nichts anderes bestimmt.

→ **ChemG, DurchführungsVO, EU-VO:** Materienrecht  
**VStG:** ein dazugehöriges Verfahrensrecht

# Strafbarkeit und Schuld

## Wann ist eine Übertretung des ChemG nach VStG strafbar?

### Grundsatz:

- Zur Strafbarkeit genügt fahrlässiges Verhalten!
- Bei Verstoß gegen Ge- und Verbote ist Fahrlässigkeit anzunehmen!
- Beweislastumkehr:  
Täter muss beweisen, dass ihn am Verstoß kein Verschulden trifft
- Eintritt eines Schadens oder Gefahr nicht notwendig
- Entschuldigungsgründe: **Zumutbarkeit!** Normendschungel!
- Auch der **Versuch** ist strafbar: § 71 Abs. 1 ChemG

# Strafbarkeit und Schuld

## § 21 Abs 1 VStG: Absehen von der Strafe

- bei geringfügigem Verschulden
- bei unbedeutenden Folgen

kann die Behörde von einer Bestrafung absehen!

- Keine „Ermessens“-Entscheidung der Behörde  
bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde von einer Bestrafung abzusehen!  
Ermahnung!

zB Austausch von Kapitel 2 (mögliche Gefahren) und Kapitel 3 (Zusammensetzung) im Sicherheitsdatenblatt??  
Aber: Judikatur ist sehr restriktiv!

## Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

### Welche individuelle Person ist verantwortlich?

#### **Prinzip:** § 9 Abs 1 VStG

Verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich ist, wer zur Vertretung des Unternehmens nach außen berufen ist!

dh: handelsrechtlicher Geschäftsführer

#### **Ausnahme:** § 9 Abs 2 VStG

Bei Bestellung eines „Verantwortlichen Beauftragten“ für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche

→ Bestimmte Eignung/Qualifikation erforderlich!

# Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

## § 9 Abs 2 VStG: Voraussetzung einer rechtswirksamen Bestellung

- ➔ Wohnsitz im Inland
- ➔ strafrechtliche Verfolgbarkeit
- ➔ klar abgegrenzte Bereiche der Verantwortung
- ➔ Anordnungsbefugnis
- ➔ Zustimmung zur Bestellung
- ➔ § 72 Abs 2 ChemG: Bekanntgabe beim Landeshauptmann  
(konstitutive Wirkung!)



# Sachliche und örtliche Zuständigkeit im VStG

## sachliche Zuständigkeit:

1. Instanz BH bzw. BPol zur Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen nach ChemG, REACH, CLP
2. Instanz UVS

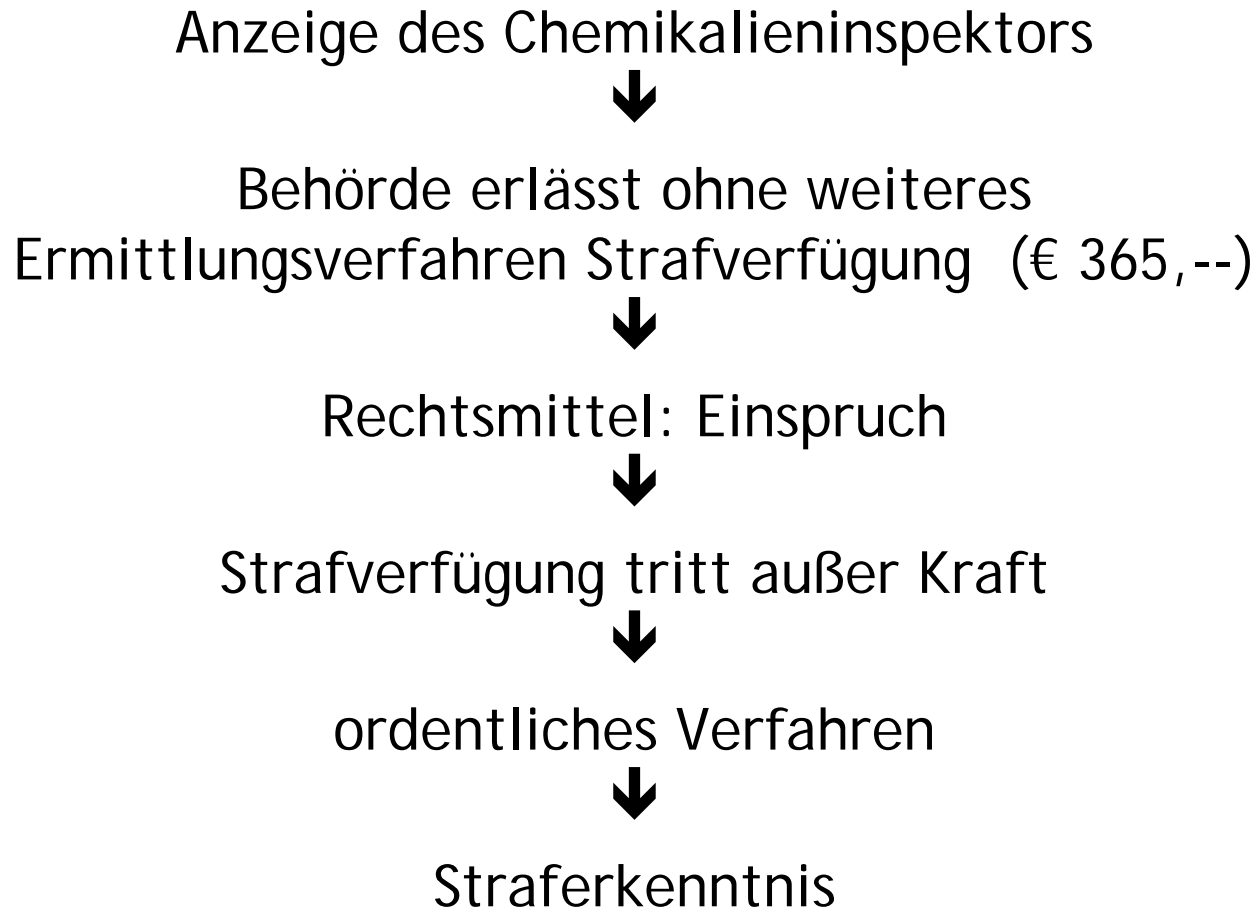
## örtliche Zuständigkeit: Tatortprinzip!

Jene Behörde in dessen Sprengel die Tat begangen wurde!

- Bei Unterlassungsdelikten ist Tatort dort, wo der Täter hätte handeln sollen!
- Bei Straftaten, die durch Verbringen von Chemikalien in das Bundesgebiet begangen wurden - § 71 Abs 3 ChemG  
Tatort: Sitz des Unternehmens
- Durch Delegation kann aber die Wohnsitzbehörde des Beschuldigten zuständig gemacht werden

# Verfahren und deren behördliche Erledigung

## Abgekürztes Verfahren



# Verfahrensarten und deren behördliche Erledigung

## Ordentliches Verfahren

*Kontrolle durch Chemikalieninspektor  
zB fehlerhafte Kennzeichnung, mangelhaftes Sicherheitsdatenblatt*



Aufforderung den rechtmäßigen Zustand herzustellen



*Anzeige an BH bzw. BPol  
Aufforderung zur Rechtfertigung  
(genaue Beschreibung der Tat!) - schriftlich  
mündlich: Ladung*



Straferkenntnis



*Berufung an den UVS - Unabhängigen Verwaltungssenat (2 Wochen ab Zustellung)  
(Strafbehörde 2. Instanz): kein Neuerungsverbot*



Berufungserkenntnis/Bescheid (Verschlechterungsverbot)



Beschwerde an VwGH

# Kosten des Verfahrens

Der Bestrafte hat einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

1. Instanz: 10 % der verhängten Strafe

2. Instanz: zusätzlich 20 % der verhängten Strafe

Verschlechterungsverbot:

UVS darf keine höhere Strafe verhängen als die BH/BPol!

Kosten für VwGH-Beschwerde: € 1.500,-- (wenn man „verliert“!)

# Zusammentreffen strafbarer Handlungen

Werde ich für jedes falsch gekennzeichnete Produkt extra bestraft?

zB fehlerhafte Einstufung und Kennzeichnung § 71 Abs 1 Z 8  
fehlerhaftes Sicherheitsdatenblatt Z 9  
Verstoß gegen giftrechtliche Bestimmungen Z 13 - Z 16

→§ 22 VStG: Kumulationsprinzip

- wenn durch verschiedene selbstständige Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen werden

oder

- Tat fällt unter mehrere nicht einander ausschließende Strafdrohungen

# Verjährung

## Wie lange darf sich die Behörde mit der Verfolgung Zeit lassen?

allg. Verjährungsfrist VStG: 6 Monate

aber: gem. § 74 ChemG: 12 Monate

- Verfolgungsverjährung tritt ein, wenn von der Behörde innerhalb dieser Frist keine Verfolgungshandlung gesetzt wurde
- nach außen in Erscheinung tretende Verfolgungshandlung interner behördlicher Vorgang genügt nicht!
- Vernehmung, Ladung, Rechtshilfeersuchen, Aufforderung zur Rechtfertigung usw.
- 15 Monate seit Einlangen der Berufung vergangen: Straf-  
erkenntnis tritt außer Kraft

## Strafmaß § 71 ChemG

- gerichtliche Strafe  
bei Körperverletzung, Gesundheitsgefährdung
- schwere Verwaltungsübertretungen  
mindestens € 360,--, höchstens € 14.530,--  
im Wiederholungsfall - € 29.070,--
- weniger schwere Verstöße  
bis € 5.090,--  
bis € 10.170,-- im Wiederholungsfall

Beschlagnahme (§ 67 ChemG), vorläufige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 70 ChemG) sind keine Strafen im Sinne des VStG!

# Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Klaus Schaubmayr  
FCIO

T +43 (0)5 90 900 3749  
F +43 (0)5 90 900 280  
E [schaubmayr@fcio.at](mailto:schaubmayr@fcio.at)

